



2022/0051(COD)

25.1.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): Barry Andrews

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten **im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte etablierte direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich etablierter direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.**

Geänderter Text

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten **eines Unternehmens und seiner Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen umfassen, einschließlich vorgelagerter direkter und indirekter Geschäftspartner, die Rohstoffe, Produkte, Teile von Produkten und Dienstleistungen für das Unternehmen konzipieren, extrahieren, herstellen, transportieren und liefern oder Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, sowie nachgelagerte direkte und indirekte Geschäftspartner, die das Produkt an Großhändler, Einzelhändler oder Verbraucher vertreiben, das Produkt transportieren und lagern, das Produkt zerlegen oder recyceln, einschließlich Kompostierung oder Deponierung von Abfällen, die bei der Tätigkeit des Unternehmens anfallen. Die Verwendung der Waren sollte für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet werden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich **mindestens 500** Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über **150 Mio. EUR im** Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorangeht**, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorangeht**, mindestens **250** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR** hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeiter, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung¹⁰³, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der

Geänderter Text

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich **über 250** Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR in dem** Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorausgeht**, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorausgeht**, mindestens **50** Mitarbeiter und einen weltweiten Nettoumsatz von über **8 Mio. EUR** hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeiter, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung¹⁰³, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der

Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

¹⁰³ Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

¹⁰³ Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte und der Umweltfragen Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von

Geänderter Text

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte und der Umweltfragen Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von

Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). ***Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und ihre Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus

Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte); ***Erbringung von Finanzdienstleistungen wie Darlehen, Kredite, Finanzierungen, Renten, Marktfinanzierung, Risikomanagement, Zahlungsdienste, Verbriefungs-, Versicherungs- oder Rückversicherungsdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie sonstige Finanzdienstleistungen.***

Geänderter Text

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und ihre Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus

Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorangeht**, in der Union einen Nettoumsatz von über **150** Mio. EUR oder im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorangeht**, einen Nettoumsatz von über **40** Mio. EUR, aber unter **150** Mio. EUR in einer oder mehreren der Branchen mit hohem Schadenspotenzial erzielt haben; diese Gruppe von Unternehmen soll diese Richtlinie zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie erfüllen müssen.

Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorausgeht**, in der Union einen Nettoumsatz von über **40** Mio. EUR oder im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **vorausgeht**, einen Nettoumsatz von über **8** Mio. EUR, aber unter **40** Mio. EUR in einer oder mehreren der Branchen mit hohem Schadenspotenzial erzielt haben; diese Gruppe von Unternehmen soll diese Richtlinie zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie erfüllen müssen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen **vorrangig aktiv in den bestehenden** Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen **finden**, anstatt **sich zurückzuziehen**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte **in der** Richtlinie jedoch auch **auf** die Verpflichtung **der** Unternehmen **verwiesen werden**, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht **zu verlängern**, und – sofern das für ihre Beziehungen **maßgebende** Recht dies zulässt – **entweder** die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner **vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig**

Geänderter Text

(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen **in Bezug auf** Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette **zunächst aktiv nach** Lösungen **suchen**, anstatt **die Geschäftsbeziehung zu beenden**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte **die** Richtlinie jedoch auch die Verpflichtung **für** Unternehmen **vorsehen**, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner **in Verbindung mit oder innerhalb der Wertschöpfungskette, aus der die Auswirkungen resultieren**, einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht **auszubauen**, und sofern das für ihre Beziehungen **maßgebliche** Recht dies zulässt **und es im**

Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder Minimierung zu unternehmen, **wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden; oder** die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden **Tätigkeiten** zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass **die Geschäftsbeziehungen in Verträgen**, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden **können**. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit **der juristischen Person** zusammenarbeiten, **die** negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

besten Interesse der möglichen Opfer der potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen liegt, die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner **im Sinne eines verantwortungsvollen Ausstiegs vorübergehend auszusetzen und gleichzeitig geeignete Anstrengungen** zu unternehmen, **um das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen zu beenden oder zu verringern, oder als letztes Mittel** die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden **Aktivitäten** zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend, **systemisch oder staatlich gefördert** sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass **Verträge**, die ihrem Recht unterliegen, **eine Option enthalten, wonach die Geschäftsbeziehung** beendet werden **kann**. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit **dem Rechtssubjekt** zusammenarbeiten, **das** negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Um sicherzustellen, dass **potenzielle** negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen **vorrangig aktiv in den bestehenden** Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen **finden**, anstatt **sich zurückzuziehen**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, **potenzielle** negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder **angemessen** gemindert werden konnten, **auf** die Verpflichtung von Unternehmen **verweisen**, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen **oder** bestehende Beziehungen nicht **zu verlängern**, und, sofern **das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt, entweder** Geschäftsbeziehungen **mit** dem betreffenden **Partner** vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig **Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes** der negativen Auswirkungen zu **unternehmen** oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten **zu** beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend **betrachtet** werden. **Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.**

Geänderter Text

(41) Um sicherzustellen, dass **tatsächliche** negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen in **Bezug auf** Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette **zunächst aktiv nach** Lösungen **suchen**, anstatt **die Geschäftsbeziehung zu beenden**, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, **tatsächliche** negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder gemindert werden konnten, die Verpflichtung von Unternehmen **vorsehen**, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen **und** bestehende Beziehungen nicht **auszubauen** und, sofern **dies im Interesse der möglichen Opfer der potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen liegt, die** Geschäftsbeziehungen **zu** dem betreffenden **Partner im Sinne eines verantwortungsvollen Ausstiegs** vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig **geeignete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ausmaß** der negativen Auswirkungen zu **beenden** oder **verringern**. **Als letztes Mittel kann das Unternehmen die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend, systemisch oder staatlich gefördert angesehen werden. Das Unternehmen sollte, bevor es eine Ausstiegsentscheidung trifft, für eine rechtzeitige, effiziente und substanzielle Einbindung interessierter Akteure sorgen, die von der Entscheidung betroffen sind, darunter auch Arbeitnehmer und deren rechtmäßige Vertreter, und es sollte sich**

mit den negativen Auswirkungen befassen, die sich aus der Ausstiegsentscheidung ergeben.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie **richten** zu **können**, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und **die Umwelt** bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung **dieser** Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder

Geänderter Text

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, **Meldungen oder** Beschwerden direkt an sie zu **richten**, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt oder die gute Regierungsführung im Hinblick auf ihre Wertschöpfungskette, ihre eigene Geschäftstätigkeit, die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihre Geschäftspartner** bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von **den Mitarbeitern des Unternehmens, den Mitarbeitern seiner Tochterunternehmen, Arbeitnehmern, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen** und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind, vorgebracht werden können, wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben. Die Unternehmen sollten ein **sicheres, rechtmäßiges, zugängliches und faires** Verfahren für die Bearbeitung **solcher** Beschwerden einrichten und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter gegebenenfalls über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern,

tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) ***Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben.*** Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten könnten KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch

Geänderter Text

(47) Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten könnten KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verpflichtungen von Unternehmen in **Bezug auf** tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die **Umwelt** in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, und

Geänderter Text

a) Verpflichtungen von Unternehmen, **Sorgfaltspflichten** in **ihre Strategien einzubeziehen**, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, **die Umwelt** oder die **gute Regierungsführung zu ermitteln und zu bewerten, solche potenziellen negativen Auswirkungen zu verhindern und zu mindern und diese tatsächlichen negativen Auswirkungen zu unterbinden, ein Beschwerdeverfahren einzurichten und aufrechtzuerhalten, die Wirksamkeit ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu überwachen, öffentlich über ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu informieren und gegebenenfalls** in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, **Produkte und Dienstleistungen**, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, und

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.

entfällt

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **500** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **150** Mio. EUR.

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **250** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **8** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

iii) die Erbringung von Finanzdienstleistungen wie Darlehen, Kredite, Finanzierungen, Renten, Marktfinanzierung, Risikomanagement, Zahlungsdienste, Verbriefungs-, Versicherungs- oder Rückversicherungsdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie sonstige Finanzdienstleistungen;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR.

a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR, aber nicht mehr als **150** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.

b) Das Unternehmen erzielte in dem Geschäftsjahr, das dem letzten Geschäftsjahr vorausgeht, in der Union einen Nettoumsatz von mehr als **8** Mio. EUR, aber nicht mehr als **40** Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen **ein Verbot** und **eine Verpflichtung nach den** in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben;

Geänderter Text

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen **Verbote oder Verpflichtungen, die in internationalen Umwelt- und Klimaschutznormen verankert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die** in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen, ergeben;

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) „Wertschöpfungskette“ **Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs-**

Geänderter Text

g) „Wertschöpfungskette“ **die Tätigkeiten eines Unternehmens und seiner Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich**

oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten;

i) vorgelagerter direkter und indirekter Geschäftspartner, die Rohstoffe, Produkte, Teile von Produkten für das Unternehmen konzipieren, gewinnen, herstellen, transportieren und liefern oder Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, und

ii) nachgelagerter direkter und indirekter Geschäftspartner, die das Produkt an Großhändler, Einzelhändler oder Verbraucher vertreiben, das Produkt transportieren und lagern, das Produkt demontieren oder recyceln, einschließlich der Kompostierung oder Deponierung von Abfällen, die bei der Tätigkeit des Unternehmens anfallen.

Die Verwendung der Waren wird für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) **„Industrieinitiative“** eine Kombination freiwilliger Verfahren, Instrumente und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette, einschließlich Überprüfungen durch unabhängige Dritte, die von Regierungen, Industrieverbänden oder Gruppierungen interessierter Organisationen **entwickelt und** überwacht werden;

Geänderter Text

j) **„Industrieinitiative oder Multi-Stakeholder-Initiative“** eine Kombination freiwilliger Verfahren, **bewährter Praktiken**, Instrumente und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette, einschließlich Überprüfungen **und Audits** durch unabhängige Dritte, die von **der Kommission**, Regierungen, **einschließlich der Regierungen von Entwicklungsländern**, Industrieverbänden oder Gruppierungen interessierter Organisationen überwacht werden, **die**
i) von den Unternehmen freiwillig übernommen werden und, wenn sie

angenommen werden, für Unternehmen und gegebenenfalls ihre Partner verbindlich sind,

ii) die Perspektiven der Zivilgesellschaft in Audits sowie die Lenkung der Standards und Beschwerdemechanismen gemäß den Wirksamkeitskriterien der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte umfassen,

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) *„Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;*

Geänderter Text

n) *„interessierte Akteure“ Personen oder Gruppen, die Interessen haben, die von den potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die gute Regierungsführung betroffen sind oder sein könnten, die durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten eines Unternehmens, seiner Tochtergesellschaften und seiner Geschäftsbeziehungen in der gesamten Wertschöpfungskette verursacht werden, wie etwa die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten seiner Tochtergesellschaften, Arbeitnehmer und ihre Vertreter, Gewerkschaften, Anteilseigner des Unternehmens, Rechteinhaber und andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Rechtssubjekte;*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die

Geänderter Text

entfällt

in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt noch vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.

entfällt

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne *des Absatzes 1*, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht *behoben* oder *dem* Ausmaß *nach minimiert werden könnten*, darf das Unternehmen mit dem Partner *oder* in *der* Wertschöpfungskette, *von dem bzw. der* die Auswirkungen *ausgehen*, keine neuen Beziehungen eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen und hat, *wenn* das für ihre Beziehungen *maßgebende* Recht dies vorsieht, *eine der folgenden Maßnahmen*

(6) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne *von Absatz 1*, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 *oder sonstige Maßnahmen* nicht *abgestellt* oder *in ihrem* Ausmaß *verringert werden konnten*, und *wenn vernünftigerweise keine Änderung zu erwarten ist*, darf das Unternehmen mit dem Partner, in *dessen* Wertschöpfungskette *oder im Zusammenhang mit dem* die Auswirkungen *eingetreten sind*, keine neuen Beziehungen eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen

zu *ergreifen*:

und hat, *soweit* das für ihre Beziehungen *maßgebliche* Recht dies vorsieht *und es im besten Interesse der potenziellen Opfer der potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen liegt, im Sinne eines verantwortungsvollen Ausstiegs die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und gleichzeitig Anstrengungen zu unternehmen, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder ihr Ausmaß zu verringern.*

a) *Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und unternimmt gleichzeitig Anstrengungen, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß zu minimieren, oder*

b) *es beendet* die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.

Als letztes Mittel kann das Unternehmen auch die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend, systemisch oder staatlich gefördert angesehen werden. Das Unternehmen arbeitet auf rechtzeitige, effiziente und substanzielle Weise mit interessierten Akteuren zusammen, die von der Entscheidung zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen betroffen sind, bevor es diese Entscheidung trifft, und befasst sich mit den negativen Auswirkungen, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *die* ihrem Recht unterliegenden *Verträge* die Möglichkeit *der Beendigung der* Geschäftsbeziehung *vorsehen*.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *in* ihrem Recht unterliegenden *Verträgen* die Möglichkeit *vorgesehen werden kann, die* Geschäftsbeziehung *auszusetzen oder - als letztes Mittel - zu beenden*.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass dadurch dem Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, erheblicher Schaden entsteht.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen nach Absatz 2 die Möglichkeit einräumen, Beschwerden an das Unternehmen zu richten, wenn diese berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte und die Umwelt haben.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen wirksame Mechanismen einrichten oder sich an solchen beteiligen, die von den in Absatz 2 aufgeführten Personen und Organisationen genutzt werden können, um Meldungen oder Beschwerden an sie zu richten, die sich auf tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette und Geschäftstätigkeit der Unternehmen, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen oder ihrer Geschäftspartner auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die gute Regierungsführung beziehen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

Unternehmen eine Möglichkeit zur Einreichung von Meldungen und Beschwerden vorsehen können, und zwar durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, durch die Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die einer Vielzahl von interessierten Akteuren offenstehen, oder durch den Beitritt zu einer weltweiten Rahmenvereinbarung. Das Beschwerdeverfahren muss sicher, rechtmäßig, zugänglich und ausgewogen sein, und es muss die Möglichkeit vorsehen, eine Beschwerde im Einklang mit dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anonym und vertraulich einzureichen. Die Inanspruchnahme solcher Verfahren darf den Zugang des Beschwerdeführers zu gerichtlichen Rechtsbehelfen nicht ausschließen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,

Geänderter Text

a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem **und auf Tatsachen beruhendem** Grund zu der Annahme, dass sie von **tatsächlichen oder potenziellen** negativen Auswirkungen **der Produkte, der Dienstleistungen oder der Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens** betroffen sein könnten,

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Gewerkschaften und **anderen**

Geänderter Text

b) **Mitarbeitern des Unternehmens,**

Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,

Mitarbeitern seiner Tochterunternehmen, Arbeitnehmern, Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervertretern oder zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige **oder von dieser betroffene** Personen vertreten,

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung **von Beschwerden nach Absatz 1** einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, **und unterrichtet** die betroffenen **Arbeitnehmer** und **Gewerkschaften** über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung **der in Absatz 1 genannten Beschwerden** einrichten, darunter ein **sicheres** Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen** die betroffenen **Personen, Gewerkschaften** und **sonstigen Arbeitnehmervertreter von Personen, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätig sind, und Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den mit der Wertschöpfungskette zusammenhängenden Bereichen tätig sind**, über diese Verfahren **unterrichten**. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen interessierten Akteuren Informationen über solche Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen über den Zugang zu diesen Mechanismen, über Entscheidungen und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit einem Unternehmen und darüber, wie das Unternehmen diese umsetzt.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, Unternehmen und anderen Akteuren, die für die Entwicklung und Verwaltung von Beschwerdemechanismen verantwortlich sind, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards Orientierungshilfen zu geben, auch in Bezug auf die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Kriterien.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und **Interessenträgern**, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der **Sorgfaltspflicht** Leitlinien heraus, darunter für bestimmte Sektoren **oder** spezielle negative Auswirkungen.

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und **interessierten Akteuren**, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen **Agentur für kleine und mittlere Unternehmen, der Europäischen Arbeitsbehörde** und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der **Sorgfaltspflichten klare und umfassende** Leitlinien heraus, darunter für bestimmte Sektoren, **für** spezielle negative Auswirkungen **und für angemessene Folgemaßnahmen im Anschluss an eine Beschwerde. Um die Kohärenz und Komplementarität sicherzustellen, muss in diesen Leitlinien auch klargestellt werden, in welchem Verhältnis die sich aus dieser Richtlinie**

ergebenden Verpflichtungen der Unternehmen zu Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union stehen. Die Leitlinien müssen insbesondere den Bedürfnissen von KMU Rechnung tragen und eine administrative und finanzielle Unterstützung vorsehen. Die Leitlinien müssen Unternehmen und insbesondere KMU dabei helfen, ihren Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 5 bis 11 nachzukommen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den Verwaltungsaufwand für kleinere Unternehmen gering zu halten, gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union zu gewährleisten und eine einheitliche Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen. Die Leitlinien können sich auf Folgendes beziehen:

- a) bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen;*
- b) eine Übersicht über einschlägige Brancheninitiativen, Multi-Stakeholder-Initiativen und Branchenregelungen;*
- c) eine Anleitung hinsichtlich der Frage, wie je nach Größe und Branche des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auswirkungen, Branchen und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und eine Priorisierung vorgenommen werden kann;*
- d) verantwortungsvolle Praktiken im Einkauf;*
- e) geschlechter- und kulturspezifische Sorgfaltspflichten;*
- f) den Austausch von Ressourcen und Informationen zwischen Unternehmen und anderen Rechtssubjekten zum Zwecke der Verhinderung, Minderung oder Abstellung negativer Auswirkungen unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts;*
- g) den verantwortungsvollen Ausstieg*

aus Geschäftsbeziehungen;

h) *erhöhte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Konfliktgebiete;*

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission **kann** auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten **ergänzen** und neue Maßnahmen **ausarbeiten**, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen **der Interessenträger**, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

Geänderter Text

(3) Die Kommission **ergänzt** auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und **arbeitet** neue Maßnahmen **aus**, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen **interessierter Akteure**, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen, **sowie eine nicht erschöpfende Liste mit Branchenregelungen gemäß Artikel 3 Buchstabe j. Die Kommission und die Mitgliedstaaten entwickeln und stärken Kooperations- und Partnerschaftsmechanismen mit Drittländern, um die Ursachen der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die gute Regierungsführung zu bekämpfen und die Kapazitäten der vorgelagerten Wirtschaftsakteure zur Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie aufzubauen. Die Kommission unterstützt eine sichere, auf Partizipation beruhende Erhebung unabhängiger Daten über die genannten negativen Auswirkungen und ergreift die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu verwendenden Daten.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf **Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern** stützen, **insofern** diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **können** die Verbreitung von Informationen über **solche** Regelungen oder Initiativen **und deren Ergebnis erleichtern**. Die Kommission **kann** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von **Branchenprogrammen** und Multi-Stakeholder-Initiativen **herausgeben**.

Geänderter Text

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf **von der Kommission als geeignet betrachtete Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen nach Artikel 3 Buchstabe j** stützen, **sofern** diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **fördern** die Verbreitung von Informationen über **den genauen Anwendungsbereich solcher** Regelungen oder Initiativen, **ihre Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sowie über die damit erzielten Ergebnisse**. Die Kommission **gibt** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von **Branchenregelungen** und Multi-Stakeholder-Initiativen **heraus**. **Die Beteiligung an einer Branchenregelung oder Multi-Stakeholder-Initiative stellt eine Ergänzung zu der individuellen Verantwortung und der Verpflichtung des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie dar**.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: bitte das für **sieben** Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: bitte das für **fünf** Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick

auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und bewertet,

auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und Folgendes bewertet:

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Auswirkungen auf KMU;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**db) die Verfügbarkeit und
Wirksamkeit unterstützender Instrumente.**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verstöße gegen in *Umweltübereinkommen* aufgenommene international anerkannte Ziele und Verbote

Verstöße gegen in *Umwelt- und Klimaübereinkommen sowie in Rechtsvorschriften der Union* aufgenommene Ziele und Verbote, *die in der EU und international anerkannt sind*

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Verstoß gegen die in Artikel 191 AEUV niedergelegten europäischen

Umweltgrundsätze;

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil II – Nummer 12 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***12d. Verletzung der Verpflichtungen
aus dem Pariser
Klimaschutzübereinkommen.***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 4.4.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 4.4.2022
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Barry Andrews 14.7.2022
Prüfung im Ausschuss	21.3.2022 14.11.2022
Datum der Annahme	24.1.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 -: 19 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Barry Andrews, Tiziana Beghin, Geert Bourgeois, Saskia Bricmont, Jordi Cañas, Daniel Caspary, Arnaud Danjean, Paolo De Castro, Raphaël Glucksmann, Roman Haider, Christophe Hansen, Heidi Hautala, Karin Karlsbro, Danilo Oscar Lancini, Bernd Lange, Thierry Mariani, Margarida Marques, Emmanuel Maurel, Javier Moreno Sánchez, Carles Puigdemont i Casamajó, Samira Rafaela, Catharina Rinzema, Inma Rodríguez-Piñero, Helmut Scholz, Sven Simon, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt, Marie-Pierre Vedrenne, Jörgen Warborn, Iuliu Winkler, Jan Zahradil, Juan Ignacio Zoido Alvarez
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Mazaly Aguilar, Anna Cavazzini, Enikő Győri, Manuela Ripa, Angelika Winzig
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Catherine Griset, Leopoldo López Gil, Karsten Lucke, Christian Sagartz, Simone Schmiedtbauer

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
NI	Tiziana Beghin, Carles Puigdemont i Casamajó
Renew	Barry Andrews, Jordi Cañas, Karin Karlsbro, Samira Rafaela, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Paolo De Castro, Raphaël Glucksmann, Bernd Lange, Karsten Lucke, Margarida Marques, Javier Moreno Sánchez, Inma Rodríguez-Piñero, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt
The Left	Emmanuel Maurel, Helmut Scholz
Verts/ALE	Saskia Bricmont, Anna Cavazzini, Heidi Hautala, Manuela Ripa

19	-
ECR	Mazaly Aguilar, Geert Bourgeois, Jan Zahradil
ID	Catherine Griset, Roman Haider, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani
NI	Enikő Győri
PPE	Daniel Caspary, Arnaud Danjean, Christophe Hansen, Leopoldo López Gil, Christian Sagartz, Simone Schmiedtbauer, Sven Simon, Jörgen Warborn, Iuliu Winkler, Angelika Winzig, Juan Ignacio Zoido Álvarez

1	0
Renew	Catharina Rinzema

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung